

§ 1 Sbg. BTV

Sbg. BTV - Salzburger Bautechnikverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.10.2021

Den bautechnischen Anforderungen gemäß den Unterabschnitten 1 bis 6 des zweiten Abschnittes des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 wird entsprochen, wenn folgende Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik unter Berücksichtigung der Sonderregelungen gemäß der Anlage 1 eingehalten werden:

Bautechnische Anforderung	OIB-Richtlinie			Sonderregelungen
Nr	Titel	Ausgabe		
Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	1	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	April 2019	keine
Brandschutz (je nach Anwendungsfall)	2	Brandschutz	April 2019	gemäß Teil A der Anlage 1
2.1	Brandschutz Betriebsbauten	bei April 2019		keine
2.2	Brandschutz Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks	bei April 2019		keine
2.3	Brandschutz Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m	bei April 2019		keine
Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	3	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	April 2019	gemäß Teil B der Anlage 1
Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit	4	Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit	April 2019	gemäß Teil C der Anlage 1
Schallschutz	5	Schallschutz	April 2019	Keine
Gesamtenergieeffizienz, Energieeinsparung und Wärmeschutz	6	Energieeinsparung und Wärmeschutz	März 2015	gemäß Teil D der Anlage 1

In Kraft seit 01.10.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at